- 60. Inwiefern unterliegen Borberträge zu einem beabsichtigten Grundfluckstauf ber Formborschrift des § 313 B.G.B.?
- V. Civilsenat. Urt. v. 3, Januar 1908 i. S. v. A. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. V. 414/02.
 - L Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Am 15. Juni 1901 verabrebeten die Parteien mündlich einen Kaufvertrag über ein der Beklagten gehöriges Grundstück. Die Beklagte erhielt von dem Kläger eine Anzahlung von 5000 M und stellte hierüber folgendes Schriftstück auß:

"Fünftausend M Anzahlung habe ich heute von Herrn H. A. M. erhalten a conto der vereinbarten Zahlung von 20000 M auf mein Kurfürstendamm Nr. 268 belegenes Grundstäd, welches ich Herrn M. für den mündlich verabredeten Preis von 205000 M verlauft habe.

Der notarielle Kausvertrag und die Restzahlung von 15000 M muß spätestens bis zum 1. Juli d. J. von Herrn M. ausgeführt werden.

Wenn Herr M. das Haus Kurfürstendamm Nr. 263 bis 1. Juli nicht abnimmt, so sollen diese 5000 M verfallen sein." Nach der übereinstimmenden Erklärung der Parteien entspricht der Inhalt dieses Schriftstücks der mündlichen Vereinbarung.

Am 17. Juni 1901 erklärte hierauf die Beklagte notariell eine "Kaufofferte", laut deren sie dem Kläger das gedachte Grundstück für den angegebenen Preis zum Kauf anstellte. Un diese Offerte halte sie sich dis zum 1. Juli 1901 gedunden. Diese Frist wurde von ihr später, ebenfalls durch notarielle Erklärung, dis zum 1. Oktober 1901 verlängert.

Der Kläger übernahm das Grundstück in eigene Verwaltung, nachdem er auch den Rest des bar zu zahlenden Kaufgeldes mit 15000 M an die Beklagte gezahlt hatte. Zur Auflassung aber kam es nicht, und am 29. Oktober 1901 zog die Beklagte ihre Kausofferte zurück.

In ber Revisionsinftanz handelte es sich um die von dem Kläger angezahlten 5000 M, beren Zurückzahlung der Kläger verlangte, die Beklagte verweigerte.

Das Gericht erster Instanz verurteilte die Beklagte; die Berufung berselben wurde zuruckgewiesen.

Auch die Revision ist zurudgewiesen worden, aus folgenden Grunden:

"Nach § 812 B.G.B. ift berjenige, ber durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, zur Herausgabe verpflichtet; dasselbe gilt, wenn der bei dem Empfang der Leistung vorhandene rechtliche Grund später weggefallen ist. Im vorliegenden Falle sind die 5000 M, deren Herauszahlung der Kläger verlangt, als ein Teil des Kauspreises für ein der Beklagten gehöriges Grundstück auf Grund des über dieses mündlich vereinbarten Kauspertrages an die Beklagte gezahlt worden. Da der Vertrag nach § 313 B.G.B. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedurfte, so unterlag das auf Grund des nach § 125 a. a. D. nichtigen Rechtsgeschäfts Geleistete von vornherein der Zurücksorderung, sofern nicht die gesselich vorgeschriebene Form nachgeholt oder durch die Auslassung

ersett wurde. Keins von beidem ist geschehen. Die notariell beurkundete Kausosserte (§ 128 B.G.B.) vom 17. Juni 1901 bewirkte
nur eine einseitige. Bindung der Beklagten während der darin bestimmten, später verlängerten Frist, nach deren Ablauf die Beklagte
die Offerte zurückgezogen hat. Da sonach ein gültiger Kausvertrag
zwischen den Parteien überhaupt nicht zustande gekommen ist, so ist
die Beklagte die angezahlten 5000 M weder als mündlich vereinbarte
Bertragsstrase (§§ 340. 344 a. a. D.), noch als verwirkte Draufgabe
(§ 338 a. a. D.) oder Reugeld zu behalten berechtigt.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte einen selbständigen Rechtsgrund sür ihren Anspruch auf die als Bezahlung empfangenen 5000 M daraus hergeleitet, daß dieselben ihr als die vertragsmäßige Segenleistung dafür verbleiben sollten, daß sie ihr Grundstück dem Kläger für eine gewisse Zeit sest gest aum Kauf angestellt, sich also für diese Frist sest gedunden habe, während Kläger es in seiner Hand hatte, den Kauf abzuschließen, oder abzuschnen. In solchem Falle sei es billig und auch allgemein üblich, dem Offerenten als Entschädigung sür die seste Offerte ein Entgelt auszubedingen. Dies sei im vorliegenden Falle geschehen, indem gleichzeitig mit Ausstellung der notariellen Offerte vom 17. Juni vereindart worden sei, daß die mündliche Abrede vom 15. Juni, wonach die damals angezahlten 5000 M der Beklagten verbleiben sollten, salls Kläger die Aufslassung in der angegebenen Frist nicht entgegennähme, unberührt bleibe.

Die Revision wirft bem Berusungsrichter vor, daß er diese Rechtsverteidigung der Beklagten nicht richtig gewürdigt und der durch die notarielle Erklärung der Beklagten vom 17. Juni in Verdindung mit dem an diesem Tage getroffenen mündlichen Abkommen degründeten Rechtskage nicht gerecht geworden sei. Dieses, von dem nichtigen mündlichen Kaufvertrage zu unterscheidende, Abkommen unterliege nicht den vom Berusungsrichter angewendeten Formvorschriften und sei auch nicht, wie der Berusungsrichter meine, unvereindar mit der Tatsache, daß die 5000 M ursprünglich als Teil des Kausgeldes gezahlt worden sind.

Diese Angriffe konnten nicht zu einer Aufhebung bes Berufungsurteils führen,

Die Rechtsverteidigung der Beklagten, auf welcher die Revision fußt, konstruiert einen zweiseitigen Vertrag, durch den einerseits die Beklagte sich verpflichtet habe, dem Kläger durch notarielle Erklärung ihr Grundstück für einen bestimmten Preis auf eine bestimmte Zeit "zum Kauf anzustellen", und andererseits der Kläger (sich verpflichtet habe), im Falle er die Auslassung nicht in der gestellten Frist entzgegennähme, die auf das Kaufgeld angezahlten 5000 M der Beklagten zu belassen. Als Leistung und Gegenleistung würden sich also in diesem Vertrage gegenüberstehen: die formgültige Offerte auf seiten der Beklagten und der eventuelle Verzicht auf Zurückzahlung der anzgezahlten 5000 M auf seiten des Klägers.

Es tann babingeftellt bleiben, ob biefe Ronftruktion in dem Borbringen ber Beklagten eine genügenbe tatfächliche Grundlage findet. Denn ware ein solches Übereinkommen als Borvertrag zu bem beabsichtigten Grundstückstaufvertrag in ber Tat unter ben Barteien getroffen worden, so würde basselbe gleich biesem ber Formvorschrift des & 313 B.G.B. unterlegen haben und beshalb, da es nur mundlich geschlossen, nichtig sein. Hätte nämlich die Beklagte sich dem Rläger gegenüber zunächst mundlich verpflichtet, ihm durch notarielle Erflärung ihr Grundstud zum Rauf anzustellen, so wurde biese mundlich eingegangene Berpflichtung schon die bedingte Berpflichtung, das Eigentum bes Grundstücks auf ben Rlager zu übertragen, in sich schließen und hätte beshalb nach § 313 a. a. D. auch als Vorvertrag zu bem beabsichtigten Rauf ber gerichtlichen ober notariellen Form bedurft. Daß die Beklagte nun wirklich in bindender Form ihr Grundstück dem Aläger zum Kauf angestellt und dadurch das angebliche münbliche Übereinkommen ihrerseits erfüllt hat, vermag die Nichtigkeit des letzteren nicht zu beheben und also den Ansbruch der Beklagten auf die angezahlten 5000 M als die angeblich für die einseitig bindende Offerte vereinbarte Gegenleiftung nicht zu begründen." . . .